Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 90 Ausgegeben Danzig, den 28. August 1935

Inhalt

Tag		Seite
1. 8. 1935	Verordnung betr. Musterung und Ersatz für den Danziger Staatlichen Hilfsdienst	897
21. 8. 1935	2. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 23. März 1935	899
21. 8. 1935	15. Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933	900
21. 8. 1935	Verordnung zur Abänderung der Verordnung betr. Notstandsarbeiterlöhne vom 30. Juni 1934	900
16. 8 1935	Verordnung über die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes	901
16. 8 1935	Verordnung über die Abänderung des Biersteuergesetzes	901
20. 8. 1935	Bekanntmachung	901
22. 8. 1935	Berichtigung	901

211

Verordnung

betreffend Musterung und Ersatz für den Danziger Staatlichen Hilfsdienst.

Vom 1. August 1935.

Auf Grund des § 24 der Verordnung betreffend die Einführung des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes vom 19. 6. 1934 (G. Bl. S. 459 in der Fassung der Rechtsverordnung vom 19. 11. 1934 — G. Bl. S. 755 —) werden nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 1

Das Ersatzwesen für den Danziger Staatlichen Hilfsdienst wird von dem Leiter des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes im Einvernehmen mit den zuständigen Kreispolizeibehörden durchgeführt.

§ 2

Kreispolizeibehörde im Sinne des § 1 ist für den Musterungsbezirk Danzig (Stadtgemeinde Danzig und Zoppot) der Polizeipräsident, für die Musterungsbezirke Höhe (Landkreis Danziger Höhe), Niederung (Landkreis Danziger Niederung) und Großes Werder (Landkreis Großes Werder) der jeweilige Landrat.

§ 3

Zur Vorbereitung und Durchführung der Musterung wird in den einzelnen Musterungsbezirken eine Musterungskommission gebildet, der folgende Personen angehören:

a) der Leiter des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes oder ein von ihm bestellter Vertreter,
b) der Leiter der Kreispolizeibehörde oder sein Stellvertreter,
c) der Musterungsarzt,
d) die erforderlichen Schreibkräfte und das Sanitätspersonal.

Der Kommission ist ferner ein besonderes Mitglied beizugeben, das vom Leiter der Kreispolizeibehörde bestimmt wird und bei der Prüfung über die vorliegenden Zurückstellungsanträge (§ 11) mitwirkt.

§ 4

Die Benennung der erforderlichen Musterungsärzte erfolgt auf Vorschlag des Leiters des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes durch den Senat — Gesundheitsverwaltung —.

Das Sanitätspersonal wird von dem Danziger Staatlichen Hilfsdienst gestellt.

§ 5

Die allgemeinen Musterungsvorbereitungen und den erforderlichen Schriftwechsel besorgt die Kreispolizeibehörde.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 5. 9. 1935.)

§ 6

Zu den allgemeinen Musterungsvorbereitungen gehören:
Aufstellung der Stammrollen,
Vorladung und Vorstellung der Dienstpflichtigen,
Sicherstellung der Musterungslokale,
allgemeine Vorbereitungen.

Eine Zweitschrift der Stammrollen ist dem Danziger Staatlichen Hilfsdienst zuzustellen und wird hier auf Grund der Veränderungsanzeigen auf dem laufenden gehalten.

§ 7

Der Leiter des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes stellt im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde den Musterungsplan auf.

§ 8

Für die Aufstellung des Musterungsplanes ist zu beachten:

a) Die Musterungen sollen in einem Musterungsbezirk möglichst aufeinanderfolgend und so durchgeführt werden, daß eine Behinderung der landwirtschaftlichen Arbeiten nicht stattfindet.
b) Die Musterungsorte sind nach der Verkehrslage so zu wählen, daß die Dienstpflichtigen möglichst nicht länger als 1 Tag einschließlich des Hin- und Rückwegs ihrer Berufstätigkeit entzogen werden.
c) An einem Tage können bis zu 100 Dienstpflichtige gemustert werden.
d) Musterungen an Sonn- und Feiertagen sind zu vermeiden. Ferner sind Tage, an denen besondere Veranstaltungen stattfinden, z. B. Pferde- und Viehmärkte, in der Regel freizuhalten.

§ 9

Freiwillige anderer als der zur Musterung aufgerufenen dienstpflichtigen Jahrgänge können bei der Musterung untersucht werden. Sie sind bei der Kreispolizeibehörde in einer besonderen Liste zu führen.

§ 10

Dienstpflichtige, die sich in einem Musterungsbezirk vorübergehend aufhalten, insbesondere Landhelfer, werden ebenfalls gemustert. Das Musterungsergebnis ist dem zuständigen Musterungsbezirk mitzuteilen.

§ 11

Über Zurückstellungsanträge auf Grund häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Verhältnisse entscheiden der Leiter des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes, der Leiter der Kreispolizeibehörde und das im § 3 genannte Mitglied. Die Entscheidung ergeht nach Stimmenmehrheit.

Zurückstellungsanträge, die erst nach der Musterung eingehen, sollen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 12

Einsprüche gegen Entscheidungen nach § 11 sind dem Senat vorzulegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 13

Fällt der Grund der Zurückstellung innerhalb der Zurückstellungsfrist oder nach Ablauf der Zurückstellungsfrist fort, so ist der Zurückgestellte zur nächsten Musterung vorzuladen.

§ 14

Das ärztliche Urteil kann lauten auf:
tauglich,
versuchsweise tauglich,
zeitlich untauglich,
untauglich.

Das Ergebnis des ärztlichen Befundes und der Grad der Tauglichkeit sind in die Stammrolle einzutragen.

§ 15

Dienstpflichtige, die offenbar untauglich sind (Krüppel, Blinde, Taube, Geisteskranke) können auf Grund amtlicher Bescheinigung von der Vorstellung befreit werden; ebenso solche Dienstpflichtige, die wegen entehrender Vergehen vorbestraft oder zu erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt sind (§ 5 der Verordnung betreffend Einführung des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes vom 19. 6. 1934).

§ 16

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Amtsarztes beizubringen. Das Vorhandensein dieses Leidens darf auch angenommen werden, wenn es in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen wird.

§ 17

Nachgewiesene überstandene Geisteskrankheit befreit von der Hilfsdienstpflicht.

§ 18

Die Entscheidung über die Einstellung des Gemusterten in den Danziger Staatlichen Hilfsdienst trifft unbeschadet der Vorschrift des § 11 der Leiter des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes.

§ 19

Überzählige Dienstpflichtige, die als tauglich befunden sind, werden bis zum nächsten Einstellungstermin zurückgestellt.

§ 20

Sämtliche vom Danziger Staatlichen Hilfsdienst eingestellten und als untauglich wieder entlassenen Dienstpflichtigen sind zu einem späteren Termin zur Nachprüfung des Untersuchungsbefundes erneut vorzustellen. Die Listenführung und Vorstellung erfolgt durch den Danziger Staatlichen Hilfsdienst. Dienstuntauglichkeitsakten sind dabei vorzulegen.

§ 21

Musterungen außer der Reihe können stattfinden:

a) für Dienstpflichtige, die in den Musterungsbezirk neu zuziehen und noch nicht gemustert sind,
b) für Dienstpflichtige, die sich zur ordentlichen Musterung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht gestellt haben,
c) bei unvorhergesehenem Ersatzbedarf,
d) oder aus anderen dringenden Gründen.

§ 22

Die Wahl der zu musternden Jahrgänge bestimmt der Leiter des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes im Einvernehmen mit den Kreispolizeibehörden.

§ 23

Über das Ergebnis der Musterung erhalten die Dienstpflichtigen einen Musterungsausweis nach dem Grad ihrer Dienstfähigkeit. Zu unterscheiden sind:

a) Tauglichkeitsschein,
b) Zurückstellungsschein,
c) Ausmusterungsschein,
d) Ausschließungsschein.

Diese Ausweise sind von der Kreispolizeibehörde des Musterungsbezirks zu fertigen und den Dienstpflichtigen zuzustellen.

Über ihre weiteren Pflichten enthalten die Ausweise entsprechende Bestimmungen.

§ 24

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

212

2. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 23. März 1935. Vom 21. August 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und 61 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 23. März 1935 wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I § 1 Absatz 1 werden die Worte „31. August 1935" ersetzt durch „31. Oktober 1935", im Absatz 2 neu: „6. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Staatlichen Treuhandgesellschaft."

2. Im Artikel II Absatz 1 werden die Worte „31. August 1935“ ersetzt durch „31. Oktober 1935.“

3. Im Artikel IV Ziffer 1 Satz 1 und 2 und Ziffer 3 werden die Worte „31. August 1935“ durch „31. Oktober 1935“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1935 in Kraft.

Danzig, den 21. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

213

15. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.

Vom 21. August 1935.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) und die Abänderungen vom 18. und 19. September und 23. Oktober 1934 und vom 30. März 1935 (G. Bl. S. 703, 707, 731, 496) werden wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 letzter Zusatz werden die Worte „31. März 1935“ ersetzt durch „31. Oktober 1935“.

2. In § 17a werden die Worte „31. März 1935“ ersetzt durch „31. Oktober 1935“.

3. § 42 Abs. 2 erhält folgenden Nachsatz: „oder sofern es sich um Grundstücke handelt, welche nach der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 Erbhöfe sind.“

4. In § 45 Abs. 1 Stelle 2 werden im letzten Satz, vorletzte Zeile der Stelle die Worte „31. März 1935“ ersetzt durch „31. Oktober 1935.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1935 in Kraft.

Danzig, den 21. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

214

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betreffend Notstandsarbeitslöhne vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 484) in der Fassung vom 11. Juni 1935 (G. Bl. S. 719).

Vom 21. August 1935.

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 26 Absatz 4 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 13. Februar 1931 (Notstandsarbeitslöhne) in der Fassung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 484) — vom 11. Juni 1935 (G. Bl. S. 719) wird dahin geändert:

In § 5 Absatz 1a wird das Wort „Wonneberg“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1935 in Kraft.

Danzig, den 21. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

215

Verordnung

über die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes.

Vom 16. August 1935.

Auf Grund der §§ 1, VI, 55 b und 2 a und b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 2 des Branntweinsteuergesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 1932 (G. Bl. 33 S. 75) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Verbrauchsabgabe beträgt 5,25 G für 1 l r. A.

(2) Die Versteuerung von branntweinhaltigen Fertigwaren, deren Alkoholgehalt sich nicht durch einfache Spindelung ermitteln läßt, kann nach dem Raumgehalt erfolgen. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Landeszollamt.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

216

Verordnung

über die Abänderung des Biersteuergesetzes.

Vom 16. August 1935.

Auf Grund der §§ 1, VI, 55 a und 2 a und b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In das Biersteuergesetz vom 30. Mai 1935 (G. Bl. S. 741) ist folgender § 3 a einzufügen:

§ 3 a

Zu dem gemäß § 3 zu errechnenden Steuerbetrag wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

217

Bekanntmachung

Die Republik Frankreich hat am 26. Juni 1935 in der Anlage C des Kraftfahrabkommens vom 24. April 1926 das Unterscheidungszeichen „Saargebiet . . . S. A." gestrichen, da das Saargebiet am 1. April 1935 wieder zu Deutschland gekommen ist.

Danzig, den 20. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

218

Berichtigung

Im § 1 Abs. 2 letzte Zeile der Verordnung betr. die Leistung von Abschlagszahlungen auf Hypotheken und Grundschulden vom 18. Mai 1935 (G. Bl. S. 651) ist statt der Worte „in diesen Verordnungen" zu setzen „in dieser Verordnung".

Danzig, den 22. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

215

Verordnung

über die [illegible] des [illegible]gesetzes.
Vom 16. August 1935.

Auf Grund der §§ 1, VI, 5 b und 24 und 1 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 2 des [illegible]gesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 1932 (G. Bl. S. [illegible]) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Verbrauchsabgabe beträgt 5,25 G für 1 l r. A.

(2) Die Besteuerung von [illegible] Erzeugnissen, deren Alkoholgehalt sich nicht durch einfache [illegible] ermitteln läßt, kann nach dem Rauminhalt erfolgen. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt [illegible].

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

216

Verordnung

über die Abänderung des Biersteuergesetzes.
Vom 16. August 1935.

Auf Grund der §§ 1, VI, 5 a und 2a und 1 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In das Biersteuergesetz vom 30. Mai 1935 (G. Bl. S. [illegible]) ist folgender § 3 a einzufügen:

§ 3 a

Zu dem gemäß § 3 zu errechnenden Steuerbetrag wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

217

Bekanntmachung

Die Republik [illegible] hat am [illegible] Juni 1935 [illegible] des [illegible] vom 24. April 1925 [illegible] am 1. April 1935 [illegible].

Danzig, den 20. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

218

Berichtigung

Im § 1 Abs. 2 [illegible] der Verordnung [illegible] vom 18. Mai 1935 (G. Bl. S. [illegible]) [illegible] dieser Verordnung.

Danzig, den 22. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: [illegible] des Gesetzblattes [illegible] — Druck von [illegible] in Danzig.